

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 47

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kavalleristische Briefe an einen Waffengenossen über die technischen Fragen der Bewegungsformen und der Führung bei Kavallerie-Divisionsübungen. Berlin, 1882. Verlagshandlung von W. Baensch. Preis Fr. 6. 25.

„Wer's nicht ehrlich und redlich treibt, lieber weit von dem Handwerk bleibt!“ ist das Motto, das der unbekannte Verfasser an die Spitze seiner in Briefform gehaltenen Darlegungen stellt. In diesem Geiste sind sie auch geschrieben. Ein französischer, kameradschaftlicher Ton durchzieht das Werk, in welchem ein durch jedenfalls vielfährige Praxis reicher Schatz militärischen Wissens niedergelegt ist. Es dürfte diese Schrift für Offiziere viel Interessantes bieten, namentlich in einer Zeit, wo unsere Nachbarstaaten ein Bestreben zeigen, ihre Reiterei nach dem Vorbilde Napoleons I. zur Verwendung zu bringen.

M.

Gidgenossenschaft.

— (Stelle-Ausschreibung.) Die in Folge Demission vakant gewordene Stelle eines Instruktors II. Klasse der Verwaltungstruppen, mit einer Jahresbesoldung von Fr. 2500 bis Fr. 3200, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. — Anmeldungen für diese Stelle sind bis zum 20. dieses Monats dem schweiz. Militärdépartement einzureichen.

— (Die Delegirtenversammlung des eidg. Offiziersvereins) tagte am 4. und 5. November in Zürich. Der Jahresbericht des Vorstandes und das Protokoll der Verhandlungen werden gleich nach Erhalt vollständig gebracht werden.

— (Generalversammlung des schweiz. Schützen-Offiziersvereins.) (Kor.) Gleichzeitig mit den Delegirten des schweiz. Offiziersvereins hielten am 5. November die schweiz. Schützenoffiziere ihre ordentliche Generalversammlung im Hotel Victoria in Zürich ab. Anwesend waren circa 30 Offiziere der Ost-, West- und Zentralschweiz. Neben den statutengemäßen Traktanden wurde hauptsächlich beschlossen, vier Preisaufgaben, an deren Lösung sämtliche Offiziere der Armee mitkonkurrenzen können, aufzustellen, und für die besten Arbeiten Preise im Gesamtbetrag von Fr. 300 auszuwerfen. Die Aufgaben werden nächstens zur Ausschreibung kommen. Als geschäftsführende Sektion wurde die zweite ernannt.

Ein heiteres Bankett folgte den Verhandlungen. In einer Ansprache des abtretenden Präsidenten, Major Ernst, betonte dieser, daß es absolut notwendig sei, die Schützenbataillone von Grund aus zu reorganisieren, da für ihn solche, wie sie jetzt bestehen, keine Erstemberechtigung mehr hätten. Eine Reorganisation der Ausbildung, Ausbildung und namentlich das sich klarwerden der Verwendung dieser Bataillone sei unbedingt notwendig.

Man habe deshalb gut gethan, besonderes Gewicht auf die Preisaufgabe zu legen, welche die Lösung dieser Frage bezweckt.

E. K.

— (Jahresbericht des Offiziersvereins der Stadt St. Gallen.) Der Offiziersverein der Stadt St. Gallen hat gegenwärtig 178 Mitglieder, 6 mehr als im Vorjahr.

Im letzten Wintersemester wurden 12 Vereinsversammlungen abgehalten, bei welchen sich eine rege Thätigkeit entwickelte.

Es wurden Vorträge über die vielseitigsten militärwissenschaftlichen Themen gehalten und mit großem Interesse angehört.

An einigen Kriegsspielabenden hatten die Mitglieder Gelegenheit, sich unter Leitung von Herrn Oberstli. Hungerbühler in Beschlebung, raschem Aufpassen der Situation des Gefechtes und des Terrains, sowie im Kartenspielen zu üben.

Ferner wurde in detaillirtester und belehrendster Weise der letzte jährige Divisionszusammenzug besprochen, sowohl bei einem interessanten Vortrage von Herrn Oberst-Brigadier Zollitscher, als

bei der Lösung der von der Kommission des Divisionsoffiziersvereins gestellten taktischen Aufgaben. Diese wurden theils in einem kleinen Stiel jüngerer Mitglieder des Vereins, theils in einer eigenlichen Vereinslösung gelöst, wobei manche gute Arbeit dem Verfasser derselben als Ehre machte.

An einem Diskussionsabende behandelten wir die für unsere Armee so wichtige Unteroffiziersfrage.

Der seit 18 Jahren alljährlich wiederkehrende Neukurs mit eidg. Reglempferden wurde in den Monaten November und Dezember abgehalten. — Es beteiligten sich an demselben 44 Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten.

Die Herren Kavallerie-Hauptmann Gonzenbach und Stabs-Hauptmann Huber hatten die große Freundlichkeit, den Unterricht von je einer Reitklafe zu übernehmen. Herr Reitlehrer Loher instruierte die Anfänger. — Der Kurs verlief zu allseitiger Zufriedenheit.

Bei nahe jeden Sonntag Nachmittag wurde eine Revolverschießübung abgehalten. — Es ist erfreulich zu sehen, mit welchem Eifer und Geschick sich eine Anzahl Offiziere im Gebrauch dieser neuen Ordonnanzwaffe übt.

Die Lesemappen zirkulieren bei 62 Mitgliedern, und wird deren reichhaltiger Inhalt mit grossem Interesse gelesen.

Die Vereinsbibliothek wurde auch im vergangenen Jahre fleißig benutzt.

St.

U n s l a n d.

Frankreich. Reorganisation des Forstjägercorps. Der Präsident der Republik hat auf Antrag des Kriegsministers das Forstjägercorps einer Reorganisation unterzogen. — Der Zweck derselben ist, die Dienste im Krieg für jene Gebiete besser nutzbar zu machen, welche sie im Frieden zu beaufsichtigen haben.

Das betreffende Dekret enthält folgende Bestimmungen:

1. Entsprechend den Bestimmungen des Wehrgesetzes bildet das Personale der Forst-Administration einen Theil der militärischen Macht des Landes.

2. Das Personale des erwähnten Forst-Administrations-Körpers ist militärisch in Kompanien und Sektionen getheilt, welche Forstjäger-Kompanien (oder Sektionen) benannt werden.

3. Diese Abtheilungen sind in zwei Kategorien geschieden. Die erste begreift in sich jene Mitglieder, welche in der Nähe bestillter Plätze dienstlich stationirt sind. Sie formiren besondere Festungs-Kompanien (Sektionen) im Mobilisierungsfalle.

Die zweite Kategorie umfaßt alles andere Personale. Dasselbe wird in sogenannte aktive Kompanien (Sektionen) eingeteilt, welche die Bestimmung haben, die Armee, sobald diese in der Region ihrer Friedensdienst-Stationen zu operiren hätte, zu unterstützen.

4. Die Kadres der gedachten Kompanien sind wie folgt zu schaffen: 1 Kapitän als Kommandant (beritten), 1 Kapitän en second, 1 Oberlieutenant, 1 Unterlieutenant, 1 Sergeant-Major, 5 Sergeants, 8 Korporale, 2 Hornisten.

Die Kadres der Sektionen dürfen nie die Hälfte der Kadres der Kompanien überschreiten.

5. Die Unteroffiziere werden den Forst-Brigadiers und die Korporale den Forstwächtern 1. Klasse entnommen.

6. Die Eleven der Forstschulen erhalten von nun an in allen Klassen durch einen Offizier eine entsprechende militärische Unterweisung.

7. Die Formationsorte im Mobilisierungsfalle für die Kompanien und Sektionen bestimmt der Kriegsminister.

8. Vom Tage des Erlasses der Mobilisierungs-Ordre steht das gesamme Forst-Administrations-Körper dem Kriegsminister zur Disposition, welcher dem Aderbau-Minister die respektiven Verständigungen zu machen hat.

9. Vom Tage der Einberufung des erwähnten Körpers zum aktiven Militärdienste nehmen die Mitglieder derselben an allen Pflichten, Rechten und Benefizien der Angehörigen des Heeres Theil. Desgleichen sind ihre Löhnungen, Gehalte, Nebengebühren und Pensionen dieselben, wie die der analogen Grade in der Armee.

10. Die Uniformierung bestimmt und besorgt der Ackerbau-Minister (die Distinktionen der Kriegsminister), die Bewaffnung und die Ausrüstung erfolgt durch das Kriegsministerium.

11. Im Frieden sind die in Rente stehenden Abtheilungen ebenso wie die anderen Truppenkörper der Armee den Inspektionen durch die Generale unterworfen, worüber stets zwischen den beiden Ministerien das Einvernehmen zu pflegen ist.

12. Die Kriegs-Organisation des Forstjäger-Korps hat sofort bewirkt zu werden und zwar darum, daß die Zusammensetzung der Kompanien und die Bezeichnung der Chargen schon im Frieden stets vollkommen vollzogen ist.

13. Die Offiziere werden über Vorschlag des Ackerbau-Ministers und Antrag des Kriegsministers durch den Präsidenten der Republik ernannt. Bei Transferierung im Frieden des einen oder des Anderen in einen anderen Rayon wird auch dessen Militär-Charge annullirt, wobei zu beachten kommt, daß der Betreffende im neuen Aufstellungsort nur wieder erst auf einen vakanten Posten eingetheilt werden darf.

14. Der Direktor des Forstamtes hat regelmäßig dem Kommandanten des respektiven Militär-Nekraturungs-Bureau die Nominal-Liste seines Personals einzusenden, sowie er den sämtlichen Kompanie-Offizieren von allen Veränderungen im Mannschaftsstande Mithellung zu machen hat.

15. Das Dekret vom 2. April 1875 über die Organisation des Forstjäger-Korps ist annullirt.

16. Mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets sind die beiden Minister des Krieges und des Ackerbaus betraut.

Frankreich. (Abänderungen im Exerzierreglement der Infanterie.) In Folge der Verlängerung der Infanterie-Kapitäns hat der Kriegsminister Villot unter dem 9. September er. eine Verfügung erlassen, in welcher in Abänderung der bisherigen Bestimmungen des Infanterie-Exerzierreglements vom 12. Juni 1875 die Plätze bestimmt werden, welche die Kapitäns zu Pferde bei den verschiedenen Formationen einzunehmen haben. Beim Exerzier in geschlossener Ordnung kann das Eintragen der Kapitäns zu Fuß angeordnet werden, in der Regel aber sollen sie zu Pferde bleiben, wodurch, wie die Verfügung besagt, die Reitertüchtigkeit dieser Offiziere gehoben und ihr Prestige bei der Truppe vermehrt wird.

Die angeordneten Abänderungen im Reglement sind die folgenden:

1. Die Kompanien eines Bataillons stehen in Linie nicht mehr mit zwei, sondern mit sechs Schritt Abstand. Der Kapitän hält zu Pferde, sechs Schritt von den Schlehenen entfernt, hinter der Mitte seiner Kompanie.

2. In der Doppelkolonne — in welcher je zwei Kompanien in Kolonne nebeneinander mit je sechs Schritt Abstand stehen — haben die Kapitäns vier Schritt von den äußeren Flügeln ihrer Kompanien in der Höhe der ersten Sektionen ihre Plätze.

3. In der Kolonne mit ganzer Distanz (offene Sektionenkolonne) haben die Kapitäns in dem von zwei auf sechs Schritt erweiterten Zwischenraum zwischen den Kompanien zu reiten.

4. Bei der Rechtswendung des deployirten Bataillons begeben sich die Kapitäns, um die rechten Flügel ihrer Kompanien herumzutreten, auf die neuen Plätze.

5. Dem Artikel 107 des 4. Abschnitts des Reglements — Gefechtsformation eines Bataillons in erster Linie — wird hinzugefügt: In der Nähe des Feindes und bei großen Manövern führen die Kapitäns in der vordersten Gefechtslinie ab, wenn die zerstreute Gefechtsart angenommen wird. Bei der Ausbildung zu leichter bleiben sie zu Pferde.

Die weiteren detaillirten Bestimmungen betreffen die Plätze der Kapitäns und der Lieutenant bei Revues und Vorbeimarschen, bei denen die ersteren in der Regel nicht absitzen. In Folge dessen hat sich auch die abändernde Bestimmung notwendig gemacht, daß sich beim Vorbeimarsch die Fahne mit ihrer Geforte nicht sechs, sondern zwölf Schritt vor der Mitte des Bataillons befindet.

Mit Recht werden diese angeführten und an und für sich nicht wesentlichen Abänderungen des Reglements in der französischen

Infanterie als notwendig und vertheilhaft anerkannt. Bemerkt werden möge hizu, daß der französische Infanteriekapitän selbst beim Exerzieren des Bataillons in geschlossener Ordnung nie als Führer eines Theils seiner Kompanie einzutreten hat, sondern in allen Formationen das Kommando über die Kompanie behält.

(Mtl. Wochenbl.)

Frankreich. Die Truppen der Festung Toul haben am 20. Oktober die im allgemeinen Programme der diesjährigen Herbstübungen enthaltenen Mobilisierungs- und Belagerungsmärsche begonnen. Diese Übungen erstrecken sich auf eine Umgebungszone von zehn Kilometer (wo einzelne Truppenkörper kantonirt sind und mit dem Rechte der Requisition) und haben zum Zwecke, die Truppen mit allen Angriffs- und Verteidigungs-Maßnahmen vertraut zu machen. In Verdun und Belfort sind gleiche Übungen abgehalten und dieser Tage beendet worden.

— Es wurde wiederholt mißliebig berichtet bemerkt, daß seit Publikirung des Administrationsgesetzes an die Kreirung des Kontrolle-Korps noch immer nicht Hand angelegt werde. Der Kriegsminister hat nun den vielen Beschwerden nachgegeben und vom Präsidenten der Republik die Sanktionirung des nachstehenden Erlasses erlangt:

Das Gesetz vom 16. März 1882 hat ein Administrations-Kontrolle-Korps in's Leben gerufen und die Bedingungen normirt, unter welchen dasselbe zusammengesetzt werden soll. Da die Zeit gekommen ist, mit der Ernennung der in Rente stehenden Funktionäre zu beginnen, so wird, behufs Prüfung der Kandidaten-Befähigung die nachstehende Kommission einberufen:

Präsident: Divisions-General Gresley, Kommandant des 5. Armeekorps.

Mitglieder: Die Divisions-Generale Gallié, De Lajaille, Bressonnet, Nolland, Carrelet und de Bouillot, ferner die General-Intendanten Blondeau und Frant und der Generalstatssarzt Begouest.

(Dest.-ung. Wehr-Btg.)

— Es ist leichter Zeit auffallend gefunden worden, daß alle und sogar die an den Grenzen stürzten Befestigungen die Mehrzahl der zu ihrer Ausrüstung gehörigen Geschütze nicht auf den Wällen und in den Batterien aufgestellt, sondern in den Magazinen deponirt haben. Marshall Niel hat seinerzeit in dieser Hinsicht bestimmte Weisungen erlassen, wonach überall eine fixe Anzahl von Geschützen nebst zugehörigen Munitionen als Bereitschaftsgeschütze auf den Wällen zu plazieren seien. Sein Nachfolger, Marshall Leboeuf, legte der Durchführung dieser Maßregel keinen Werth bei; mittlerweile sind aber die traurigen Erfahrungen des letzten Krieges hinzugegetreten und noch immer will man die ganze Wichtigkeit der vorgedachten Maßnahme nicht begreifen, denn es gibt auch heute noch viele feste Plätze nahe der Grenze, in denen keine oder nur sehr wenig Geschütze stehbar sind.

Da aber bei der gegenwärtigen Schnelligkeit der Mobilisirung und der Kapazität des Vorbringens feindlicher Kavallerie-Abtheilungen eine Ausrüstung der Grenzfestungen im letzten Momente schwer oder gar nicht durchführbar werden dürfte, so wird verlangt, daß der Kriegsminister unverzüglich Weisungen gebe, in den festen Plätzen erster Linie sofort sämtliche Geschütze zu plazieren und alle Munitionen in einem ständig verfügbaren Zustande zu halten. Eine Ausnahme könnten nur gewisse Metall-Bestandtheile bilden, die zur richtigen Funktionirung rostfrei gehalten werden müssen.

(Dest.-ung. Wehr-Btg.)

Frankreich. Der Zustand der Pariser Kasernen muß sehr gerade glänzender sein, denn der Municipalrat der Stadt Paris hat am 25. Oktober d. J. folgenden Beschluß gefaßt: Ohne in die Prüfung der Ursachen der letzten Typhus-Epidemien einzugehen, wird in Anbetracht des schlechten Zustandes der Kettstraße und Abzugskanäle in der Militärschule, die Kommunalverwaltung ermächtigt, das Gesetz vom Jahre 1850 über ungesunde Lokalitäten, sowohl bei der Militärschule, als bei allen Kasernen in Paris anzuwenden, um einen Zustand zu beseitigen, welcher der Gesundheit der Bewohner von Paris abträglich ist.

Dieser Beschluß wird zum Anlaß genommen, den französischen Generalstab mit argen Vorwürfen zu überhäufen und die Thätigkeit der General-Offiziere einer scharfen Kritik zu unterziehen.

Man spricht sehr abfällig über ihre in den letzten Jahren ausgeführten Arbeiten und verurtheilt sie, trotz wissenschaftlicher Bildung und vorzüglichen Eigenschaften der Einzelnen, auf das Entschiedenste als bautechnisches Corps.

— Ueber Vorschlag des Generalstabs-Hess hat der Kriegsminister beschlossen, daß im Frühjahr 1883 spezielle Divisionsmanöver mit Kadres bei einer der im Osten stationirten Divisionen abgehalten werden sollen. General Gallist wird die oberste Leitung dieser Manövers zugewiesen. Man erwartet von diesen Übungen, welchen eine Anzahl Brigades- und Divisions-Generale aller Waffen beiwohnen werden, bedeutende Resultate.

(Österl. ung. Wehr-Stg.)

Italien. († General Medici.) Zum Andenken an den verstorbenen General Medici, der sich im Lande einer seltenen Verehrung erfreute, sind die verschiedensten Monuments, Ehrentafeln und ähnliche in Vorbereitung. Das Municipalkollegium zu Rom hat einen hervorragenden Platz auf Campo Verano hergegeben, der die Reste des Verstorbenen aufgenommen hat. Auf dem Janiculus und in Mailand sollen ihm Monuments, an seinem Wohnhause eine Erinnerungstafel angebracht, seine Büste in Marmor in den Anlagen am Monte Pincio aufgestellt werden.

General Medici war ein geborener Mailänder. In seiner frühesten Jugend schon hatte er in Spanien in der Legion der Jäger von Oporto im Dienste der Königin Isabella gekämpft. Mit Garibaldi zog er dann nach Amerika, um seit 1848 an allen Freiheitskämpfen seines Vaterlandes betheiligt zu sein; sein Name wurde oftmals unter den bravsten und tüchtigsten Soldaten und Führern genannt. Seit 1866 war er Flügeladjutant und seit 1874 der erste Adjutant des Königs. Ganz besonders hervorgethan hat General Medici sich bei Unterdrückung des brigantaggio, wie er denn auch erst als Truppenkommandant in Sizilien, dann als Präfekt in Palermo in kurzer Zeit Ruhe und Ordnung zu schaffen gewußt hat. Im Jahre 1876 war er in Erinnerung der brillanten Waffenhat gegen den General Durisnot zum Marchese del Bascello mit dem Rechte der Vererbung dieses Titels auf den Altestgeborenen der Familie ernannt worden, doch habe ich von ihm nie anders als von General Medici reden hören. Dieser Name war in ganz Italien populär. Als solcher hat er sich alle denkbaren heimischen Kriegsauszeichnungen erworben und die sprechen lauter für ihn, als ein noch so langer Bericht an dieser Stelle ihm könnte. (R. M. B.)

Italien. (Durchführungsbestimmungen für die Neubildung der sechs Alpen-Regimenter.) Das letzte Militär-Verordnungsbüllt enthält die Befehle für die Umwandlung der Alpentruppen in sechs Alpen-Regimenter.

Jedes dieser Regimenter formt einen geschlossenen Administrationskörper gleich den Infanterie-Regimenter, verfügt jedoch analog der Kavallerie, Artillerie und Gendarmerie über eigene Bekleidungs- und Ausrüstungs-Magazine, sowohl für den präfekten, als für den beurlaubten Stand.

Die reglementmäßigen Funktionirungen haben in Allem und Jedem so zu geschehen, wie dies bei den andern Regimentern der Fall ist, nur steht den Kommandanten der Alpen-Regimenter das Recht zu, in allen speziellen, technischen und Mobilisierungs-Angelegenheiten direkt an jenen Korps-Kommandanten sich zu wenden, in dessen Militär-Territorium sie eingetheilt sind.

Die detachirten Bataillone sind seitens der Regiments-Kommandanten fortwährend auf das Genaueste zu überwachen und mindestens in jedem Quartale einmal zu visitiren, wenn gleich die Art und Weise der Verwendung der Alpentruppen es mit sich bringt, daß jedem Bataillone und jeder Kompanie eine größere Selbstständigkeit eingeräumt ist.

Zu den Alpentruppen dürfen nur solche Offiziere der Fußtruppen eingetheilt werden, welche Vorlese zum Dienst im Alpenterrain zulassen und den Schützen- und Pionierdienst gründlich verstehen. Auch bezüglich der Mannschaft müssen stets die entsprechenden Maßnahmen in den Standeslisten und Grundbüchern beobachtet erscheinen.

Zur Mobilisierungsfalle geschlecht die Einberufung der Altersklassen des permanenten Heeres, der Mobil- und Territorialmilitz

durch die Regimenter, woselbst (respektive bei den verschiedenen detachirten Bataillonen) auch die Militär-Alpentruppen formt werden. (Dest.-ung. Wehr-Stg.)

Ber sch i e d e n e s.

— (Oberst Rampon bei Montenotte 1796.) Bei Montenotte hatten die Franzosen im Februar 1796 auf der schmalsten Stelle eines Berggründens eine Redoute erbaut, welche den Weg von dem gleichgenannten Passe nach Savonna sperren und die Österreicher, welche 5½ Bataillone stark herangezogen, in ihrem Rücken aufhalten sollte. Die kaum vollendete und noch nicht mit Geschütz bewaffnete Schanze, sowie das vorliegende Terrain, wurde mit 1200 Mann unter dem Obersten Rampon besetzt. Am 11. April d. J. wurden die Truppen nach einiger Gegenwehr in die Redoute getrieben, und gegen 1 Uhr erschienen die Österreicher vor derselben.

Die Behauptung der Redoute war den Franzosen höchst wichtig, um die Vereinigung der gesammten österreichischen Macht bei Savonna zu verhindern. Die Erkenntniß der Wichtigkeit des ihnen anvertrauten Postens stärkte und belebte die Vertheidiger zur mutigsten Ausdauer. Die Österreicher ihrerseits drangen, ermuntert durch die ersten errungenen Vorthelle, mit Zuversicht vorwärts, um jenes Hinderniß zu übersteigen, das sich ihrem siegreichen Vordringen entgegenstellte.

Während die zahlreichen Gegner heranrückten, ließ der Oberst im heftigsten Feuer der Österreicher seine Soldaten schwören, lieber unterzugehen, als den Posten aufzugeben. Die Österreicher gelangten trotz großer Verluste bis an den Fuß des Werkes. Da wiederholten die entschlossenen Vertheidiger, ihres heldenmühigen Anführers würdig, mit lauter und feierlicher Stimme: „Wir wollen Alle sterben auf diesem Posten!“ Die Stürmenden müssen welchen; allein sie erneuern ihren Angriff. Den Vertheidigern, die im früheren Kampfe schon viel Munition verbraucht hatten, fängt der Mangel derselben an fühlbar zu werden; indes Patronen sind nicht durchaus nothwendig. Das erkennen die Vertheidiger mit der Hingabe des standhaften Muhs — wenn es bleiben ihnen noch ihre Vojonnette. Herzhaft strecken sie dieselben dem Feinde entgegen, — vergebens flürmt seine ganze Macht unter fortwährendem Gewehrschauer. Die Franzosen schließen sogleich ihre Lücke in ihren Reihen, die immer stärker und stärker wurden. Bis in die Nacht werden die Angriffe fortgesetzt, die gänzliche Erschöpfung der stürmenden Truppen überzeugt den Beschlechaber von der Nutzlosigkeit seiner Anstrengungen, und von der Größe seiner Verluste erschreckt, stellt er die weiteren Versuche zu den verderblichen Angriffen ein.

Über 300 waren vor der Schanze geblieben, aber auch viele der Vertheidiger hatten ihren Schwur mit dem Tode bestiegt. Oberst Rampon wurde auf der Stelle zum General ernannt.

Bibliographie.

Eingegangene Werke.

66. Kriebel, Th., Oberst, Das deutsche Feldartillerie-Material und dessen Verwertung. Mit spezieller Rücksicht auf Infanterie- und Kavallerie-Offiziere. 8°. 576 S. München, Lindauer. Preis Fr. 8. 70.
67. von Dankenschweil, Waenker, Die Geschichte des 6. Bad. Infanterie-Regiments Nr. 114 im Rahmen der vaterländischen Geschichte. Mit Skizzen im Text. 8°. 278 S. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 6. 70.
68. Blume, Oberst, Strategie. Eine Studie. 8°. 17 Bogen. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 6. 70.
69. R. de l'Homme de Courbière, Grundzüge der deutschen Militär-Verwaltung. 8°. 418 S. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn.
70. Schueler, Hauptmann, Leitfaden für den Unterricht in der Festungskunst und im Festungskrieg an den königl. Kriegsschulen. III. Auflage. 4°. Berlin, G. S. Mittler u. Sohn. Preis Fr. 6. 70.